STADT JEVER
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: BV/0470/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	**Datum: 04.04.2018**	
	Ansprechpartner/in: Herr Jones	
Gremium:	**Datum:**	**Status:**
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	09.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss	24.04.2018	N
Rat der Stadt Jever	03.05.2018	Ö

Sachbearbeiter/in	**Abteilungsleiter**	**Mitzeichner/in**	**Bürgermeister**

Beratungsgegenstand:

Verabschiedung des Haushaltes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres; Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2018

Sachverhalt:
Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Jever hat gemäß beigefügtem Schreiben beantragt, die Haushaltsentwürfe ab dem Jahr 2019 so rechtzeitig in die Beratungen zu geben, dass ein Haushaltsbeschluss vor Beginn des neuen Haushaltsjahres ermöglicht wird. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf das in Art 110 GG und dem Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte Jährlichkeitsprinzip.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes einer Kommune in Niedersachsen sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO). Hiernach haben die Kommunen gem. §112 NKomVG für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über die Haushaltssatzung. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gem. § 114 Abs. 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), also spätestens am 30.11. des Vorjahres. Diese Sollvorschrift erlaubt jedoch auch eine spätere Vorlage, wenn begründete Ausnahmefälle dieses erfordern. Hierdurch wird die Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt. Sie tritt immer – bei späterer Verabschiedung und Genehmigung rückwirkend – am 1. Januar eines Jahres in Kraft.

Trotz dieser Vorgaben hat die Stadt Jever in der Vergangenheit die jährlichen Haushaltspläne jeweils in den ersten Monaten des laufenden Jahres verabschiedet.

Ausschlaggebend hierfür war die Tatsache, dass verlässliche Daten zum Finanzausgleich und der Kreisumlage erst gegen Ende des Jahres vorliegen. Zudem konnten die bis dahin vorgenommenen jährlichen Gebührenbedarfsberechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen einschließlich der echten Veranlagungsdaten bereits im Haushaltsentwurf berücksichtigt werden.

Durch die bisherige Praxis wurde in der Regel ein früher Nachtragshaushalt überflüssig, dem durch die zwangsläufigen Unwägbarkeiten eines Haushaltsjahres erfahrungsgemäß ein zweiter gefolgt wäre. In der Konsequenz konnten dadurch zusätzliche Kosten vermieden und Ressourcen eingespart werden.

Auf der anderen Seite wurde der Ausnahmetatbestand zur Regel gemacht, was sicherlich nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, aber von den Aufsichtsbehörden toleriert wird, praktische Vorteile mit sich bringt und in vielen Kommunen die übliche Vorgehensweise darstellt.

Von daher gibt es Argumente für und gegen den vorliegenden Antrag. Beide Verfahrensweisen sind begründbar und von der Verwaltung umsetzbar. Insofern wird auf eine Beschlussempfehlung verzichtet.

Wenn allerdings den gesetzlichen Vorgaben der Vorrang vor den praktischen Erwägungen gegeben wird, sollte man auch so konsequent sein, der Kommunalaufsicht den Haushalt bereits Ende November vorzulegen, wie es das Gesetz vorsieht. Um diesen Zeitpunkt einhalten zu können, wäre es notwendig, den Haushaltsentwurf Mitte Oktober in die Fraktionen zu geben. Dieses hätte erhebliche Auswirkungen auf die Genauigkeit des Haushaltes, den Sitzungskalender und die internen Abläufe in der Kämmerei. So ist es unmöglich, bereits Mitte Oktober eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung nach den bisherigen Standards zu erstellen. Dementsprechend müssten im November und Dezember kurz nacheinander zwei Beratungsfolgen mit jeweils einer Ratssitzung abgehalten werden. Zudem bliebe kaum noch Zeit, einen Nachtragshaushalt aufzustellen, der das Haushaltsjahr abrundet.

Diese Konsequenzen sollten bei der Entscheidung bedacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ( ) ja ( ) nein

Beschlussvorschlag:

Anlagen:
Antrag der CDU-Fraktion zum Haushaltsplan